

(Berichterstatter Staatsminister a. D. v. Meißner, Excellenz.)

- (A) gebende Organ auf kirchlichem Gebiete, nur aller vier Jahre tagt, auch Fälle eintreten können und auch tatsächlich eintreten, wo mitunter eine Abhilfe in schnellerem Tempo wünschenswert ist, so möchte diese Erstreckung der Befugnis zur Befreiung und Dispensationserteilung auch von kirchenverfassungsmäßigen Bestimmungen in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung nur gerechtfertigt erscheinen. Eine derartige Erweiterung der Befugnis der Minister in Evangelicis würde an sich durchaus korrespondieren mit den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in der Revidierten Städteordnung und in der Revidierten Landgemeindeordnung bereits niedergelegt worden sind und auch in der Praxis vielfach geübt werden, insoweit dem Ministerium des Innern die Dispensationsbefugnis auch in Rücksicht auf die Befreiung von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich eingeräumt ist. Es ist auch weiter zu bemerken, daß in dem im vorigen Landtage verabschiedeten Gesetze über die Bildung von Gemeindeverbänden vom 18. Juni 1910 die gleiche Befugnis ausgesprochen worden ist, und ebenso ist, wenn ich richtig orientiert bin, in dem gegenwärtig noch in der Beratung befindlichen Gesetze über die Bildung von Kirchengemeindeverbänden die Erteilung gleicher Befugnis in Aussicht genommen. Also, meine Herren, ich glaube, daß es nur empfehlenswert erscheint, in dieser Richtung dem Vorschlage der Synode nachzukommen und diese allgemeine Dispensationsbefugnis in erweitertem Maße zu erteilen.
- (B)

Das sind, meine Herren, die auf staatlichem Gebiete ruhenden gesetzlichen Bestimmungen, welche eventuell gegenüber dem Kirchengesetze bei der Verabschiedung desselben in Frage zu ziehen sind.

Meine Herren! Ihre Deputation hat nun über diese Punkte unter Zuziehung eines Königl. Kommissars Beratung gepflogen und ist bei Prüfung der in das staatliche Gebiet einschlagenden Bestimmungen, wie ich mir bereits im einzelnen auszuführen gestattet habe, zu der Ansicht gelangt, daß die Erteilung der staatlichen Genehmigung zu diesen Bestimmungen unbedenklich falle. Nachdem auch noch die Königl. Staatsregierung vom Standpunkte des staatlichen Hoheitsrechtes über die Kirche mit dem sonstigem Inhalte des Kirchengesetzes allenthalben sich einverstanden erklärt hat, würde nach Ansicht Ihrer Deputation die Zustimmung zu den Kirchengesetzen, insoweit die Zuständigkeit der Kammer überhaupt in Frage kommt, zu empfehlen sein, und Ihre Deputation beantragt demgemäß:

„Die Kammer wolle beschließen:

den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift,

Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Kammer genehmigt den Antrag?
Einstimmig.

Wünscht die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung?

(Staatsminister DDr. Beck: Die Königl. Staatsregierung verzichtet.)

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über Kap. 91 des Rechenschaftsberichts für die Finanzperiode 1908/09, Universität Leipzig betreffend. (Drucksache Nr. 89.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Oberbürgermeister Reil.

Berichterstatter Oberbürgermeister **Reil:** Meine hochverehrten Herren! Im Namen der dritten Deputation habe ich die Ehre zu berichten über Kap. 91 des Rechenschaftsberichtes für die Finanzperiode 1908/09, Universität Leipzig betreffend. In finanzieller Beziehung ist dieser Abschluß als ein günstiger zu bezeichnen. Er ergibt 30 075 M. 37 Pf. mehr Einnahmen als der Etat und 192 438 M. 70 Pf. weniger Ausgaben, das gibt einen Minderzuschuß von 222 514 M. 07 Pf. gegen den Etat von 6 394 690 M. Im einzelnen sind eine Reihe von Überschreitungen vorgekommen, die Sie aus der Drucksache Nr. 89 ersehen wollen. Es sind in der Hauptsache geringfügige Überschreitungen, die weder der Oberrechnungskammer noch der Deputation Anlaß zu Bedenken gegeben haben. Weiter finden sich einige Mehreinnahmen und Mindereinnahmen in den Einnahmen, die aber auch von besonderem Belang nicht sind, und einige größere Minderausgaben bei Tit. 14 und 15, ebenso noch bei Tit. 30. Auch diese Dinge sind in den Erläuterungen hinreichend geklärt, so daß Ihre Deputation bei Ihnen beantragen kann:

die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen, die in der Drucksache Nr. 89 einzeln aufgeführten Etatüberschreitungen mit zusammen 21 085 M. 43 Pf. nachträglich zu genehmigen.

Präsident:

Wird dieser Antrag genehmigt?
Einstimmig.